

tor erhält Weisungen vom Leiter des übergeordneten Organs, ist diesem verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Es läuft also eine durchgehende Befehlskette vom zentralen Staatsorgan über die WB zu den Betrieben (s. Rz. 39 zu Art. 42). Die WB hat Normsetzungskompetenz (s. Rz. 93 zu Art. 42). Die WB bildet und verwendet zwar keine materiellen, aber finanzielle Fonds und arbeitet nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung (§ 44 Abs. 1 WB-VO). Sie ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen (§ 47 Abs. 3 Satz 3 WB-VO). Ferner hat auch sie einen Hauptbuchhalter (s. Rz. 62 zu Art. 42).

6. Keine Eigenverantwortlichkeit. Als wirtschaftsleitendem Organ fehlt der WB je- 91
de auch nur irgendwie geartete Eigenverantwortlichkeit.

7. Haftung. Die WB haftet nach Maßgabe der Rechtsvorschriften mit ihren finanziel- 92
len Fonds für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 WB-VO), aber nicht für die ihrer Betriebe und Kombinate.

8. Kompetenzen. Als wirtschaftsleitende Organe haben die WB Pflichten und Rechte 93
auf den Gebieten der Planung (§§ 36, 37 WB-VO), der Bilanzierung des Materials, der Ausrüstungen und der Konsumgüter (§ 38 WB-VO), der sozialistischen ökonomischen Integration (§ 39 WB-VO), der Erzeugnisgruppenarbeit (§ 40 WB-VO), der Bestimmung der Grundrichtung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und der Anwendung neuer Technologien im Industriezweig (§ 41 WB-VO), der Materialwirtschaft (§ 42 WB-VO); sie sind verantwortlich für die planmäßige Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens der Beschäftigten, insbesondere ihrer Berufs- und Qualifikationsstruktur entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen in ihrem Bereich (§ 43 WB-VO), für zweigspezifische Festlegungen über die Planung der Kosten, Unterstützung der unterstellten Wirtschaftseinheiten in Kreditangelegenheiten und die Erwirtschaftung finanzieller Mittel und die termingemäße Abführung an den Staatshaushalt (§ 44 WB-VO), die Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise sowie die Preisbildung (§ 45 WB-VO) sowie für eine einfache, überschaubare und rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation der VEB und »eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechenden Kaderpolitik« (§ 46 WB-VO).

9- Statut. Die WB hat ein Statut, das sie sich in Ausübung der ihr übertragenen 94
Normsetzungskompetenzen selbst gibt, das aber vom zuständigen Minister zu bestätigen ist (§ 47 Abs. 3 WB-VO). Was darin enthalten sein soll, ist normativ nicht festgelegt. Nach dem Kommentar zu WB-VO (Anm. 3.1. zu § 47) sollen mit dem Statut die Grundsatzregelungen der Verordnung für die WB konkretisiert werden. Es müsse des halb Festlegungen zur volkswirtschaftlichen Einordnung der WB in die staatliche Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses enthalten. Das geschehe vor allem mit den Angaben über den zu leitenden Industriezweig, über die Verantwortung für die zum Industriezweig gehörenden Erzeugnisgruppen und über die Charakterisierung der wirtschaftsleitenden Tätigkeit der WB. Es solle deshalb folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der WB;
- das übergeordnete Staatsorgan;